



Abs.: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Abt.: A&B
Trabrennstraße 2c, 1020 Wien

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Per Mail: Sektion.V@bmvrj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.05.2019

GZ: BMVRDJ-600.127/0002-V1/2019
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
geändert wird; Begutachtung
Stellungnahme

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) erlaubt sich, zum betreffenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben – diese wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt.

01/04

zu § 33 Abs. 3 (5. Abschnitt: Fristen)

Einer der Hauptgesichtspunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Ausweitung des Postlaufprivilegs auf elektronische Anbringen. Dabei soll die Fristberechnung für elektronische Anbringen (zB E-Mail oder Telefax) und Schriftsätze im elektronischen Rechtsverkehr an jene durch einen Zustelldienst übermittelte Anbringen bzw. Schriftsätze angeglichen werden.

In der Problemanalyse der gegenständlichen Materialien wird aufgezeigt, dass im elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten am letzten Tag der Frist, aber nach dem Ende der Amtsstunden, eingebrachte Anbringen und Schriftsätze als verspätet gelten – für Übermittlungen durch einen Zustelldienst jedoch das "Postlaufprivileg" gelte.

Der vorliegende Entwurf sieht als Lösung dessen, die vorgeschlagene Fassung in § 33 Abs 3 durch Hinzunahme der Z 2: "*die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlagen bei dieser*" (soll nicht in die Frist eingerechnet werden).

In den **Erläuterungen** wird dazu auf § 13 Abs. 2 und 5 AVG und die darin enthaltenen Bestimmungen für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten beschränkende organisationsrechtliche Regelungen Bezug genommen. Aufgrund solcher Regelungen kann es erforderlich sein, Schriftsätze, die im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, so rechtzeitig einzubringen, dass sie am letzten Tag der Frist noch vor dem Ende der Amtsstunden beim Gericht einlangen – für durch einen Zustelldienst erfolgte Übermittlungen gelte das "Postlaufprivileg" des § 33 Abs.3.

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
1020 Wien, Trabrennstraße 2c
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211
E office@big.at, W www.big.at

Handelsgericht Wien
FN 34897w
UID ATU38270401

BANK RLB NÖ Wien
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
IBAN AT79 3200 0000 0046 2903
BIC RLNWATWW



Der vorliegende Gesetzesentwurf solle sicherstellen, dass mittels ERV und E-Mail gemachte Eingaben bezüglich der Rechtzeitigkeit des Einlangens bei der Behörde/beim Gericht gleichbehandelt werden wie postalisch gemachte Eingaben.

Die Erläuterungen führen weiter aus:

Zur Wahrung von (verfahrensrechtlichen) Fristen soll es künftig ausreichend sein, wenn das Anbringen (der Schriftsatz) am letzten Tag der Frist an die Behörde (an das Gericht) versendet worden ist. Ob diese Versendung während der Amtsstunden oder nach ihrem Ende erfolgt ist und wann das Anbringen (der Schriftsatz) bei der Behörde (beim Gericht) eingelangt ist, soll künftig rechtlich ohne Belang sein, vorausgesetzt, das Anbringen (der Schriftsatz) langt überhaupt bei der Behörde (beim Gericht) ein und geht nicht auf dem Übermittlungsweg „verloren“.

Zu faktischen Verkürzungen der Frist durch Regelungen, wonach am letzten Tag der Frist nach dem Ende der Amtsstunden eingelangte elektronische Anbringen erst mit Beginn der Amtsstunden am nächsten Arbeitstag als „eingebracht“ gelten, soll es jedoch künftig nicht mehr kommen können.

Da § 13 AVG vom betreffenden Entwurf unangetastet bleibt, gehen wir davon aus, dass der Gesetzgeber dementsprechende "organisatorische Beschränkungen" als Rechtsbestand ansieht. Gleichzeitig nehmen die Erläuterungen aber auf § 13 Abs 2 und 5 AVG Bezug und sollen demnach die Amtsstunden offenbar nicht mehr für die Versendung von Anbringen "im elektronischen Verkehr" gelten, indem das "Postlaufprivileg" auch für solche Anbringen zur Anwendung gelangen soll.

Der Grundgedanke des Postlaufprivilegs ist freilich folgender: ein Anbringen, das nicht direkt bei der zuständigen Behörde (bei der Einbringungsstelle) eingebracht wird, ist im Hinblick auf die Fristenwahrung insofern "privilegiert" als es – im Gegensatz zu Anbringen am Sitz der Behörde – auch noch als rechtzeitig eingebracht gilt, wenn es am letzten Tag der Frist zB bei der Post (Zustelldienst i.S.d. § 2 Z 7 ZustG) zur Übermittlung an die Behörde / das Gericht übergeben wurde, auch wenn diese Übergabe bereits außerhalb der Amtsstunden erfolgt ist und es bei der Behörde erst nach Ende der Frist tatsächlich einlangt.

02/04

Wenn man sich nun vor Augen führt, dass es nur in diesen Fällen tatsächlich zu einem "Postlauf" im klassischen Sinne kommt, macht ein solches Privileg auch durchaus Sinn, zumal die Post in diesem Fall als "verlängerter Arm" der Behörde zu sehen ist.

Denn die Rechtfertigung des Postlaufprivilegs bei Übergaben an die Post (als "verlängerter Arm" der Behörde) kann ja ursprünglich nicht zuletzt auch darin gesehen werden, dass die z.T. großen örtlichen Distanzen zum Sitz der Behörde / des Gerichts nicht zum Nachteil der Einschreiter gereichen sollten (ansonsten hätte zB ein Einschreiter in Vorarlberg einen erheblichen "Fristennachteil", wenn der Postlauf bei einer Übermittlung an das Bundesverwaltungsgericht in Wien miteingerechnet werden würde, weil für ihn die persönliche Übergabe am Sitz der Behörde / des Gerichts de facto nicht bzw. nicht unter den gleichen Bedingungen wie zB bei einem Einschreiter in Wien offen steht).

Beim "elektronischen Verkehr" hingegen – für den das Postlaufprivileg eben dzt. nicht gilt – verhält es sich anders: die Eingabe erfolgt ohne Inanspruchnahme der Post, ein "Postlauf" im Sinne dieser Bestimmung liegt somit nicht vor, wenn das Anbringen auf technischem Weg (zB standardisierter elektronischer Rechtsverkehr ERV oder E-Mail) direkt an die Behörde / das Gericht übermittelt wird.

Wenn nun aber auch bei Eingaben mittels ERV und E-Mail der "elektronische Postlauf" (ebenfalls) nicht eingerechnet werden soll (unabhängig davon, ob ein Zustelldienst i.S.d. § 2 Z 7 ZustG zum Einsatz gelangt – was offenbar die Intention des Gesetzgebers ist), dann stellt sich die Frage, ob durch



diese beabsichtigte Gleichstellung (mit dem "echten" Postlauf) nicht sogar neue Unklarheiten / Rechtsunsicherheiten geschaffen werden und die bisherige, sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung "in Frage gestellt" wird:

Wenn der Entwurf hier nämlich auf die "Versendung" abstellt, ist nicht ganz klar, welche Anforderung an den Nachweis des Zeitpunkts einer solchen Versendung – z.B. einer gewöhnlichen E-Mail – gestellt wird. Im Gegensatz zu dem auf einer Briefsendung angebrachten Poststempel, dem der Beweiswert einer öffentlichen Urkunde zukommt (VwGH 7.3.1997, 96/19/0095), kann dies für eine bloße Sendebestätigung einer E-Mail nicht gelten, zumal solche "Nachweise" grundsätzlich nicht manipulationssicher sind.

Aufgrund dieses Umstandes, dass nur bei der Übergabe an einen Zustelldienst iS des § 2 Z 7 ZustG der tatsächliche Übergabezeitpunkt problemlos nachweisbar sei, erachtete der VfGH die unterschiedliche Behandlung von schriftlichen Anbringen, die (auch auf elektronischem Weg) direkt der Behörde übergeben werden, und solchen, die einem Zustelldienst iS des § 2 Z 7 ZustG übergeben werden, auch nicht für unsachlich (VfSlg 19.849/2014).

Soweit also diese eindeutige Feststellbarkeit und Nachweisbarkeit der "Versendung" und damit Rechtssicherheit im Rahmen des "elektronischen Verkehrs" nicht gegeben ist, spricht dies grundsätzlich gegen die vorgeschlagene Neuregelung und das Abstellen auf den Zeitpunkt des Versendens bzw. allenfalls für eine ausdrückliche Einschränkung der beabsichtigten Novellierung des "Postlaufprivilegs" auf besondere, gesetzlich ausdrücklich festgelegte, manipulationssichere elektronische Übermittlungsformen, wozu Anbringen per einfacher E-Mail jedenfalls nicht zählen.

03/04

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, wie der Begriff "Zeit" (von der Versendung bis zum Einlagen) zu interpretieren ist:

Die neue Regelung im § 33 könnte nämlich auch so verstanden werden, dass ein E-Mail, welches um 14:59 versendet wird und (aufgrund der Übermittlungsdauer oder einer technischen Störung) erst um 15:01 oder in den nächsten Tagen beim Server der Behörde / dem Gericht einlangt, als eben rechtzeitig gilt, weil der "Postlauf" nicht einzurechnen ist. Damit wäre jedoch aufgrund des Wortlauts nicht zwingend darauf zu schließen, dass eine solche Versendung auch außerhalb von festgelegten Amtsstunden erfolgen kann, um noch fristwährend zu sein - was aber offenbar nach den Erläuterungen sehr wohl der Fall sein soll.

Darüber hinaus gibt es grundsätzlich diesbezügliche Bestimmungen auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Verfahren vor Behörden / Gerichten, wie zB dem Bundesverwaltungsgericht in § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts (GO-BVwG). Demnach können schriftliche Anbringen nur innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Freitag: 08:00 - 15:00 Uhr, ausgenommen Karfreitag, 24.12. und 31.12. sowie Feiertage) physisch oder elektronisch am Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes in Wien eingebracht werden. Nach Ablauf der Amtsstunden eingebrachte schriftliche Anbringen, gelten gemäß § 20 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts mit Beginn der Amtsstunden des nächsten Arbeitstages als eingebracht.

Hier gilt es ganz grundsätzlich das Verhältnis zwischen der vorgeschlagenen Änderung des § 33 Abs. 3 und solchen Bestimmungen zu klären.



Abschließend erlauben wir uns folgende grundsätzliche Überlegung:

Ist das Postlaufprivileg in dieser Form überhaupt noch zeitgemäß, wenn davon auszugehen ist, dass bei einer Übergabe an einen "Zustelldienst" auch immer die Bestätigung über die genaue Uhrzeit ausgestellt wird?

Vor diesem Hintergrund könnte nämlich auch durchaus angedacht werden, das Privileg des eigentlichen Postlaufs zwar an sich beizubehalten, sodass dieser nicht eingerechnet wird, im Übrigen jedoch eine einheitliche Regelung - im Sinne der Verwaltungsvereinfachung - zu schaffen, die es erlaubt, organisatorische Beschränkungen wie Amtsstunden allgemein auf alle schriftlichen Anbringen zur Anwendung kommen zu lassen; damit wäre zB ein Poststück zwar ebenfalls innerhalb der Amtsstunden (so wie auch ein Schriftsatz per ERV) bei der Post aufzugeben, die Zeit, die zwischen Übergabe an die Post und Einlangen bei der Behörde verstreicht, jedoch nicht in die Frist einzurechnen. Maßgeblich wäre allein der eindeutig mögliche Nachweis, dass das Schriftstück vor Ablauf der Amtsstunden (am letzten Tag der Frist) abgegeben / übergeben / versendet wurde. Dies wäre grundsätzlich ein Weg, die Gleichstellung und gleichzeitig die Einheitlichkeit der Fristen in Verbindung mit Amtsstunden zu erreichen, und damit ein Beitrag zur gesetzlichen Klarheit und Rechtssicherheit für die Rechtsunterworfenen.

zu § 82 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Gem. § 82 soll die neue Fristenregelung des § 33 Abs. 3 mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Für den Fall, dass es für laufende Verfahren Übergangsregelungen geben soll, ist eine solche noch in den Entwurf aufzunehmen.

04/04

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Weingrill".

Mag. Claudius Weingrill
Leiter
Architektur & Bauvertragswesen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Andreas Juen".

Mag. Andreas Juen, LL.M.
Rechtsangelegenheiten
Architektur & Bauvertragswesen